



DORFVEREIN DONZHAUSEN

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Dorfverein Donzhausen" besteht in 8583 Donzhausen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. *Name/Sitz*
- Art. 2 der Verein bezweckt:
- Die Pflege der Dorfgemeinschaft
- Die Verschönerung des Dorfes
- Die Vertretung der Dorfinteressen *Zweck*

2. Mitgliedschaft

- Art. 3 Alle, die ein Interesse an der Realisierung des Vereinszwecks haben und den Jahresbeitrag entrichten, können Mitglieder werden. Mitglieder ab dem 16. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt. *Mitgliedschaft*
- Art. 4 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. *Austritt*
Ausretrende haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten und können keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen erheben.

3. Organisation

- Art. 5 Die Organe des Vereins sind:
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisoren *Organe*
- Art. 6 Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal jährlich einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste wird mindestens zehn Tage vorher versandt. *Vereinsversammlung*
- Art. 7 Ordentliche Traktanden:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Berichte * des Präsidenten
 * des Kassiers
 * der Revisoren
- Mutationen
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes *Traktanden*
- Art. 8 Anträge der Mitglieder sind spätestens Ende Februar schriftlich an den Vorstand einzureichen. *Anträge*
- Art. 9 Beschlüsse werden nur über vorliegende Anträge gefasst. *Beschlüsse*

- Art. 10 Während der Behandlung eines Traktandums können Jederzeit Ordnungsanträge eingebracht werden. *Ordnungsanträge*

- Art. 11 Die Vereinsversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. *Beschlussfähigkeit*

- Art. 12 Für Statutenänderungen und Ausschlüsse ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. *Statutenänderungen, Ausschluss*

- Art. 13 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. *Ausserordentliche Versammlung*

- Art. 14 Der Vorstand und der Präsident werden von der Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand besteht wenigstens aus: Präsident, Aktuar, Kassier. Der Vorstand konstituiert sich selber. *Vorstand*

- Art. 15 Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins und vertritt letzteren nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt er in administrativen Angelegenheiten zusammen mit dem Aktuar, in finanziellen Belangen zusammen mit dem Kassier. *Präsident*

- Art. 16 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten während dessen Abwesenheit. Bei längerem Ausfall des Präsidenten übernimmt er dessen Geschäfte und Funktionen. *Vizepräsident*

- Art. 17 der Aktuar schreibt die Protokolle und besorgt die Korrespondenzen des Vereins. Zusammen mit dem Präsidenten führt er in administrativen Angelegenheiten die rechtsverbindliche Unterschrift. *Aktuar*

- Art. 18 Der Kassier besorgt die Kassaführung, das Erstellen der Jahresrechnung sowie die zinstragende Anlage der vorhandenen Gelder. Er führt ausserdem ein genaues Verzeichnis aller Mitglieder. In allen Bank- und Postcheckangelegenheiten führt er alleine rechtsverbindliche Unterschrift, in den übrigen Rechtsgeschäften zusammen mit dem Präsidenten. *Kassier*

- Art. 19 Die Beisitzer erhalten ihre Aufgabe durch den Vorstand zugeteilt. *Beisitzer*

- Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. *Vorstandsbeschluss*

- Art. 21 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, bei steter Wiederwählbarkeit. *Amtsdauer*

- Art. 22 Die Vereinsversammlung wählt die Rechnungsrevisoren, bestehend aus zwei Mitgliedern und einem Ersatz. Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und erstellen Bericht und Antrag, zu Handen der Vereinsversammlung. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, bei steter Wiederwählbarkeit. *Revisoren*

4. Finanzen

- Art. 23 Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Andere Einnahmen *Finanzierung*
- Art. 23a Der Vorstand kann über die Einsätze des „Allenspach-Fond für Jugendkultur“ bestimmen und verfügen. Die Gelder darin sind zweckgebunden mit der Auflage „für Donzhauser Kinder“ einzusetzen.
- Art. 24 Der Jahresbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt. Jugendliche zwischen dem 16. und 18. Altersjahr können kostenlos Mitglieder werden. *Jahresbeitrag Jugendliche*
- Art. 25 Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird jeweils bis Ende Februar des folgenden Jahres von den Revisoren geprüft. *Rechnungsjahr*

5. Schlussbestimmungen

- Art. 26 Soll der Verein aufgelöst werden, ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Die Auflösung kann beschlossen werden, wenn vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen. *Auflösung*
- Art. 27 Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die vorhandenen Mittel einer der folgenden Organisationen, in der Reihenfolge ihres Bestehens, zu übergeben:
1. Einer Nachfolgeorganisation mit ähnlicher Zielsetzung zur Nutzung
2. der neuen Einheitsgemeinde zur treuhänderischen Verwaltung, bis sich in Donzhausen wieder eine Organisation mit ähnlichem Ziel bildet. *Vermögensverwahrung*
- Art. 28 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder nach aussen besteht nicht. *Haftung*
- Art. 29 Vorstehende Statuten wurden an der 2. ordentlichen Jahresversammlung des Dorfvereins Donzhausen am 15. März 1996 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. *Genehmigung, Gültigkeit*
- Aenderung des Art. 14 der Statuten wurden am 23.03.2002 an der Jahresversammlung des DVD genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.
Die Aenderungen des Art. 3 / 4 / 20 / 24 / 27 der Statuten wurden am 19.03.2005 an der GV genehmigt und treten sofort in Kraft.
Die Aenderungen des Art. 21 / 22 der Statuten wurden am 12.03.2016 an der GV genehmigt und treten sofort in Kraft.
Die Ergänzung des Art. 23a der Statuten wurden am 10.03.2018 an der GV genehmigt und treten sofort in Kraft.

8583 Donzhausen, den 10. März 2018

Der Präsident

Die Aktuarin

Martin Edelmann

Daniela Ruppli

